

FLUGPLATZBENUTZUNGSORDNUNG

für den

Verkehrslandeplatz Chemnitz/Jahnsdorf

Flugplatzbenutzungsordnung

Gliederung

I. Teil

- 1 Beschreibung des Landeplatzes
- 1.1 Allgemeine Angaben
- 1.2 Angaben über Flugbetriebsanlagen

II. Teil - Benutzungsvorschriften

- 1 Anwendbarkeit der Benutzungsordnung
- 2 Benutzung mit Luftfahrzeugen
 - 2.1 Befugnis zum Starten und Landen
 - 2.2 Segelflugbetrieb, Betrieb mit Ballonen und Flugmodellen
 - 2.3 Rollen und Schleppen
 - 2.4 Abfertigungsvorfeld
 - 2.5 Verkehrsabfertigung
 - 2.6 Abstellen und Unterstellen
 - 2.7 Statistik
 - 2.8 Lärmschutz
 - 2.9 Wartungsarbeiten, Waschen
 - 2.10 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge
- 3 Betreten und Befahren
 - 3.1 Straßen, Plätze und Eingänge
 - 3.2 Fahrzeugverkehr
 - 3.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen
 - 3.4 Mitführen von Tieren
- 4 Sonstige Betätigungen
 - 4.1 Gewerbliche Betätigung am Flugplatz
 - 4.2 Sammlungen, Werbung und Verteilen von Druckschriften
 - 4.3 Lagerung
 - 4.4 Bauarbeiten
- 5 Sicherheitsbestimmungen
- 6 Fundsachen
- 7 Umweltschutz
 - 7.1 Verunreinigungen
 - 7.2 Abwässer
 - 7.3 Abfall
 - 7.4 Luftverunreinigungen
- 8 Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatzbenutzungsordnung
- 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand
- 10 Änderungsvorbehalt

- Anlagen:
- I. Feuerlöschordnung mit Alarmplan
 - II. Sicherheitsbestimmungen
 - III. Hangarordnung

I. Teil

1 Beschreibung des Landeplatzes

Änderungen der Beschreibung werden im "Luftfahrthandbuch-VFR der Bundesrepublik Deutschland" bekannt gegeben und sind vom Datum der dortigen Veröffentlichung an maßgebend.

1.1 Allgemeine Angaben

1.1.1 *Bezeichnung*

Verkehrslandeplatz Chemnitz/Jahnsdorf

1.1.2 *Flugplatzbezugspunkt (FBP)*

Geographische Breite: 50° 44' 50,6" N
Geographische Länge: 12° 50' 14,3" E

1.1.3 *Entfernung und Richtung von der Stadt*

6,5 NM SW Chemnitz

1.1.4 *Höhe über NN (MSL)*

1202 ft (366 m)

1.1.5 *Betriebszeiten und Einschränkungen (s. AIP-AGA und Genehmigung; Angaben Lokalzeit)*

Sommerzeit:	Montag – Freitag	07:00-20:00 Uhr 06:00-07:00 Uhr und 20:00-22:00 Uhr ppr
	Samstag, Sonntag, Feiertag	09:00-20:00 Uhr 06:00-09:00 Uhr und 20:00-22:00 Uhr ppr
Winterzeit:	Montag – Freitag	08:00-18:00 Uhr 06:00-08:00 Uhr und 18:00-22:00 Uhr ppr
	Samstag, Sonntag, Feiertag	09:00-17:00 Uhr 06:00-09:00 Uhr und 17:00-22:00 Uhr ppr

- Einschränkungen:
- an Werktagen (außer samstags) vor 8.00 Uhr, zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr und nach 18.00 Uhr und
 - an Samstagen vor 09.00 Uhr und nach 13.00 Uhr sowie
 - an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen gantztägig sind untersagt:
 - (1) Schulflüge in der Platzrunde sowie zu Übungszwecken unmittelbar aufeinander folgende, wiederholte An- und Abflüge desselben Luftfahrzeuges
 - (2) Platzrundenflüge und erweiterte Platzflüge von weniger als 20 Minuten Dauer

Flüge nach § 25 LuftVG, im Such-, Rettungs- und Katastropheneinsatz oder zur Hilfeleistung bei einer Gefahr für Leib und Leben einer Person sind von diesen Einschränkungen ausgenommen.

1.1.6 Flugplatzbetreiber/halter

Verkehrslandeplatz Chemnitz/Jahnsdorf GmbH

1.1.7 Postanschrift

Wilhermsdorfer Straße 43
09387 Jahnsdorf
Telefon +49 (037296) 54 27 7-0
Telefax +49 (037296) 54 27 79
E-Mail: flugleiter@chemnitz-airport.de

1.1.8 Fernsprecher (Flugleitung)

Telefon + 49 (037296) 54 27 70
Mobil +49 (0172) 705 79 09

*1.1.9 Übernachtungsmöglichkeit
Stadt/town*

1.1.10 Gastronomische Einrichtungen

Nein

1.1.11 Sanitätsbereitschaft

Nein

1.1.12 Verkehrsverbindungen/verfügbare Verkehrsmittel

Straßenbahnhaltestelle nach Chemnitz ca. 500m

1.1.13 Abfertigungsanlagen

Nein

1.1.12 Treibstoffversorgung

AVGAS 100 LL, Jet A1 --- Öle AERO D 100, AERO 15W50

1.1.15 Verfügbarer Hallenraum für Luftfahrzeuge

Ja

1.1.16 Verfügbare Instandsetzungseinrichtungen/Wartungsarbeiten

LTB Airservice Fiedler

1.1.15 Feuerlöschfahrzeuge und Bergungsgeräte

gem. NfL I-72/83

1.1.18 Schneeräumgeräte

JA

1.1.19 Meteorologische Angaben

- a) vorherrschende Windrichtung: W
- b) weitere Angaben: -

1.2 Angaben über Flugbetriebsanlagen

1.2.1 Start- und Landebahn(en) – SLB

07/25	20 m x 900 m Asphalt	5700 kg MTOW
07/25	30 m x 880 m Gras	2000 kg MTOW

Start- und Landefläche für Ballone und Luftschiffe: Wiesenfläche zwischen Rollweg D und Zaunanlage an der Wilhermsdorfer Str.

Start- und Landefläche für Modellflugzeuge gemäß den Festlegungen durch den diensthabenden Flugleiter

1.2.2 Rollbahnen

A, B, C, D, F, G 7,5 m breit Asphalt

1.2.3 Vorfeld

300 m x 60 m Asphalt

1.2.4 Funktechnische Ausrüstung

Becker Bodenstation – 122,50 Mhz

1.2.5 Befeuierungsanlage und PAPI

beidseitige Anflugbefeuerung, Schwellenbefeuerung, Rollbahn- und SLB-Randfeuer, Anflug- und Schwellenblitzfeuer, beidseitige Gleitwegbefeuerung PAPI-Anlage 07/25

II. Teil - Benutzungsvorschriften

1 Anwendbarkeit der Benutzungsordnung

- 1.1 Diese Benutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Benutzern und dem Halter des Landeplatzes (Platzhalter). Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Benutzung des Landeplatzes bleiben unberührt.
- 1.2 Wer den Flugplatz mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flugplatzhalters unterworfen.
- 1.3 Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein.
- 1.4 Der Platzhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die von der Genehmigungsbehörde vorgeschriebenen sowie sonstige vorhandene Einrichtungen in einem ihrer Bestimmung entsprechenden Zustand sind.

2 Benutzung mit Luftfahrzeugen

2.1 *Befugnis zum Starten und Landen*

- 2.1.1 Die Benutzung des Landeplatzes mit Luftfahrzeugen ist gegen Entrichtung der in der Gebührenordnung festgelegten Entgelte gestattet.
- 2.1.2 Die Luftfahrzeughalter haben dem Flugplatzhalter auf Verlangen die Papiere vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Gebührenberechnung erforderlich sind.
- 2.1.3 Zum Starten und Landen sind die Start- und Landebahn sowie zum Rollen die Rollwege oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Betriebsflächen zu benutzen. Die Luftfahrzeugführer sind an die Weisungen des Platzhalters gebunden.

2.2 *Segelflugbetrieb, Modellflugbetrieb*

- 2.2.1 Die Benutzung des Landeplatzes mit Segelflugzeugen richtet sich nach den Weisungen des Platzhalters, der für den Segelflugbetrieb die notwendigen Flächen und Wege vorhält und festlegt.
- 2.2.2 Modellflugbetrieb darf nur entsprechend § 16 Abs. 1 Nr. 1d LuftVO mit Zustimmung des Beauftragten für Luftaufsicht bzw. Flugleiters am zugewiesenen Platz durchgeführt werden. Weitere Festlegungen werden durch den diensthabenden Flugleiter getroffen.

2.3 Rollen und Schleppen

- 2.3.1 Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Sie dürfen in oder aus Unterstellhallen nicht mit eigener Kraft gerollt werden.
- 2.3.2 Im Bereich der Vorfelder dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Mindest-drehzahl der Triebwerke gerollt werden, grundsätzlich ist im Schrittempo zu rollen.
- 2.3.3 Bei Bedarf werden Luftfahrzeuge von dem Luftfahrzeughalter oder - nach näherer Vereinba-rung - von dem Flugplatzhalter geschleppt. Sie dürfen nur mit geschultem Personal geschleppt werden. Der Luftfahrzeughalter hat das zur Sicherung erforderliche Personal zu stellen. Schleppt der Flugplatzhalter, so hat der Luftfahrzeughalter ihm die für das Schleppen notwen-digen Weisungen zu geben. Für Schäden haftet der Flugplatzhalter nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

2.4 Abfertigungsvorfeld

- 2.4.1 Das Vorfeld dient der Abfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung, z. B. zum Ab-stellen von Luftfahrzeugen zu größeren Wartungsarbeiten, zu Stand- und Probeläufen, ist nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters zulässig.
- 2.4.2 Abfertigungsplätze werden vom Flugplatzhalter entsprechend der betrieblichen Notwendigkeit zugeteilt. Soweit erforderlich, werden die Luftfahrzeuge vom Platzhalter eingewiesen.

2.5 Verkehrsabfertigung

Soweit die nichthoheitliche Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge (Bodenverkehrsdienst) nicht vom Platzhalter durchgeführt wird, hat der Luftfahrzeughalter die verwendeten Abferti-gungsgeräte und -fahrzeuge an den vom Flugplatzhalter festgelegten Plätzen gegen Entrichtung des dafür festgelegten Entgeltes abzustellen.

2.6 Abstellen und Unterstellen

- 2.6.1 Abstell- und Unterstellplätze werden vom Flugplatzhalter zugeteilt. Bleibt ein Luftfahrzeug länger als vier Stunden auf dem Flugplatz, so hat der Luftfahrzeughalter es auf einer Abstellflä- che abzustellen oder in einer Halle unterzubringen. Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann der Platzhalter das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- oder Unterstell- platz verlangen oder - wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt - selbst das Luftfahrzeug durch geschultes Personal dorthin ohne eigene Kraft rollen oder schleppen.
- 2.6.2 Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahr- zeughalter. Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht hat er ein abgestelltes Luftfahrzeug ausrei- chend zu kennzeichnen, soweit dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.

2.6.3 Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff. BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für den Flugplatzhalter nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

2.6.4 Die Benutzer haben die Anlagen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:

- Technische Anlagen, Fahrzeuge, Einrichtungen und Geräte des Flugplatzhalters dürfen nur nach Vereinbarungen mit dem Flugplatzhalter benutzt werden.
- Bzgl. der Nutzung der/des Hangars ist zwingend die jeweilige Hangarordnung zu beachten.
- Der Platz vor den Hallentoren ist freizuhalten.
- Das Abstellen, Unterstellen und Instandsetzen von Fahrzeugen, Bodengeräten und ähnlichen Gegenständen bedarf der Einwilligung des Flugplatzhalters.

2.7 *Statistik*

Die Luftfahrzeughalter haben dem Flugplatzhalter die für die statistischen Erhebungen erforderlichen Angaben zu übermitteln.

2.8 *Lärmschutz*

2.8.1 Die Luftfahrzeughalter haben auf dem Flugplatz und in seiner Nähe Geräuschbelästigungen, die durch Triebwerke der Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken, insbesondere sind zumutbare Lärmschutzeinrichtungen zu verwenden.

2.8.2 Wartungsbedingte Triebwerksprobeläufe sind nur auf den dafür durch den Platzhalter zugewiesenen Flächen zulässig. Die Luftfahrzeughalter haben die Anordnungen des Flugplatzhalters über die Durchführung von Probeläufen der Triebwerke von Luftfahrzeugen zu befolgen.

2.9 *Wartungsarbeiten, Waschen*

2.9.1 Wartungsarbeiten und Reinigungen an Luftfahrzeugen dürfen nur auf den von dem Flugplatzhalter zugewiesenen Plätzen unter Beachtung der vom Flugplatzhalter zugelassenen Mittel durchgeführt werden. Ein Eindringen von auslaufenden Flugzeugbetriebsmitteln in den Boden ist zu verhindern.

2.9.2 Arbeitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen sind durch den Luftfahrzeughalter einzuhalten. Insbesondere hat der Luftfahrzeughalter Handfeuerlöcher in ausreichender Anzahl bereitzustellen.

2.10 *Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge*

- 2.10.1 Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flugplatz bewegungsunfähig liegen, so darf der Flugplatzhalter es auch ohne besonderen Auftrag oder gegen den Widerspruch des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet der Flugplatzhalter nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Das Gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat, ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.
- 2.10.2 Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Flugplatzhalter dadurch ein Vermögensschaden, so kann er von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden oder nur leichte Fahrlässigkeit trifft. Die Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes bleiben unberührt.

3 Betreteten und Befahren

3.1 *Straßen, Plätze und Eingänge*

- 3.1.1 Die vom Platzhalter eröffneten Straßen und Plätze sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Flugplatzhalter kann den Verkehr auf diesen Straßen und Plätzen aus betrieblichen Gründen sperren. Benutzer haben die Straßenverkehrsordnung auch auf dem nicht dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Teil des Flugplatzes zu beachten, soweit der Flugplatzhalter keine abweichende Regelung trifft.
- 3.1.2 Der Flugplatz darf nur durch die vom Flugplatzhalter hierfür freigegebenen Eingänge betreten und befahren werden.

3.2 *Fahrzeugverkehr*

- 3.2.1 Werden Fahrzeuge auf dem Flugplatz verwendet, so ist der Fahrzeughalter/Fahrzeugführer für ihre Verkehrssicherheit verantwortlich.
- 3.2.2 Nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassene Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Flugplatz nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flugplatzhalter verwendet werden. Von Ansprüchen auf Schadensersatz aus dem Betrieb dieser Fahrzeuge hat der Eigentümer oder Halter dieser Fahrzeuge den Flugplatzhalter freizustellen.
- 3.2.3 Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Plätzen abgestellt werden. Verkehrswidrig abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr ihrer Halter entfernt werden. Kleinfahrzeuge (z. B. Mopeds, Fahrräder u. ä.) dürfen nicht auf Vorplätzen, Treppen und Gängen abgestellt werden. Der Flugplatzhalter stellt für diese Fahrzeuge entsprechende Flächen bereit.
- 3.2.4 Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung über das Verhalten im Verkehr finden auf den Fahrzeugverkehr auf dem Landeplatz entsprechende Anwendung.

3.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen

3.3.1 Allgemeines

Anlagen innerhalb des gekennzeichneten Flugplatzgeländes, die nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben sind, dürfen von nichtberechtigten Personen nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters betreten oder befahren werden. Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- die Start- und Landebahn(en),
- das Rollfeld (mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Betriebsflächen),
- das Abfertigungsvorfeld,
- die Unterstellhallen/Luftfahrzeughallen,
- die Garagen und Werkstätten,
- die Betriebs- und Bauhöfe (soweit örtlich vorhanden) und eventuelle Baustellen.

Nicht allgemein zugängliche Anlagen dürfen nur unter verantwortlicher Führung eines Beauftragten des Flugplatzhalters besichtigt werden.

Die Beauftragten der Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörden sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihrer Dienste zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren. Sie sollen den Flugplatzhalter hiervon vorher informieren.

Die Rechte der Luftfahrtbehörden, der Deutschen Flugsicherung GmbH sowie des Deutschen Wetterdienstes bleiben unberührt.

Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen des Flugplatzhalters besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen (Fahnen, Licht o.ä.).

Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeugführers betreten werden, mit der Ausnahme - bei Gefahr im Verzug.

3.3.2 Rollfeld

Die zum Betreten und Befahren der Rollwege und der Start- und Landebahn nach Satz 1, Punkt 3.3.1 notwendigen Einwilligungen erteilt der Flugplatzhalter im Einvernehmen mit dem Beauftragten für Luftaufsicht bzw. dem Flugleiter. Personen, die das Rollfeld betreten oder befahren, haben die Weisungen des Flugleiters oder des Beauftragten für Luftaufsicht zu befolgen.

3.3.3 Vorfelder

3.3.3.1 Die Höchstgeschwindigkeit auf den Vorfeldern ist für Fahrzeuge auf 30 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.

3.3.3.2 Das Abfertigungsvorfeld darf nur mit den von dem Flugplatzhalter zur Abfertigung der Luftfahrzeuge zugelassenen Fahrzeugen, den Feuerlösch-, Sicherheitsdienst- und Sanitätsfahrzeugen sowie den Fahrzeugen der zuständigen Behörden befahren werden. Für andere Fahrzeuge bedarf es einer besonderen Bewilligung des Flugplatzhalters (vgl. Punkt 3.3.1).

3.4 Mitführen von Tieren

Tiere dürfen nur gesichert mitgeführt werden.

4 Sonstige Betätigungen

4.1 Gewerbliche Betätigung am Flugplatz

Die gewerbliche Betätigung auf dem Flugplatzgelände ist nur auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem Flugplatzhalter zulässig. Auf dem Flugplatzgelände wird eine gewerbliche Betätigung auch dann ausgeübt, wenn sie dort nur teilweise ausgeübt wird. Entsprechendes gilt für Aufnahmen auf Bild- und Tonträgern sowie für Bild- und Tonübertragungen.

Als gewerbliche Betätigung im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht die Betätigung von Luftfahrzeughaltern im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betrieb ihrer Luftfahrzeuge.

4.2 Sammlungen, Werbung und Verteilen von Druckschriften

Sammlungen, Werbung sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung des Flugplatzhalters. Dies gilt auch für das Verteilen von Werbeprospekten und Warenproben sowie das Aufstellen und Anhängen von Werbeträgern.

4.3 Lagerung

4.3.1 Gefährliche Güter im Sinne des § 27 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe, dürfen nur mit Genehmigung des Flugplatzhalters an einem behördlich zugelassenen Lagerort gelagert werden. Die Zulassung ist vor der Lagerung dem Flugplatzhalter nachzuweisen.

4.3.2 Außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume dürfen Fracht, Kisten, Container, Baumaterial, Geräte usw. nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters gelagert werden.

4.4 Bauarbeiten

Bauarbeiten auf dem Flugplatzgelände bedürfen der Genehmigung des Flugplatzhalters. Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Flugplatzhalter rechtzeitig zu benachrichtigen. Der Flugplatzhalter erfüllt die sich aus dem §§ 41, 45 LuftVZO ergebenden Pflichten.

5 Sicherheitsbestimmungen

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden sowie die aus der Anlage ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

6 **Fundsachen**

Sachen, die in den allgemein zugänglichen Anlagen des Flugplatzes gefunden werden, sind unverzüglich bei dem Flugplatzhalter abzugeben. Es gelten die §§ 978 bis 981 BGB.

7 **Umweltschutz**

7.1 ***Verunreinigungen***

Verunreinigungen der Flugplatzanlagen sind zu vermeiden. Soweit erforderlich, sind Ölaufangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind von den Verursachern zu beseitigen, andernfalls kann der Flugplatzhalter die Beseitigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

7.2 ***Abwässer***

7.2.1 In die Abwassereinläufe darf nur nach häuslichem oder gewerblichem Gebrauch verändertes, abfließendes Wasser (Schmutzwasser) und von Niederschlägen stammendes Wasser (Niederschlagswasser) entsprechend der geltenden Rechtsvorschriften eingeleitet werden. Nicht eingeleitet oder eingebracht werden darf Wasser, das radioaktiv oder durch andere Schadstoffe, z. B. durch Kraftstoffe, Öle usw. verseucht ist. Solches Abwasser ist nach besonderer Weisung des Flugplatzhalters zu behandeln. Zuwiderhandelnde haben den Flugplatzhalter von Ansprüchen Dritter freizustellen. Einleitungen, die kein Schmutzwasser darstellen, sowie Betriebsumstellungen, die sich auf die Art oder Menge des Abwassers erheblich auswirken, müssen ausnahmslos vom Flugplatzhalter genehmigt werden. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung kann der Flugplatzhalter auch weitergehende Anordnungen treffen und insbesondere Art und Menge des Abwassers der einzelnen Nutzer durch Einzelanordnungen regeln.

7.2.2 Dem Flugplatzhalter ist nach dessen näherer Weisung die Lagerung wassergefährlicher Stoffe mitzuteilen. Mitarbeitern des Flugplatzhalters und der zuständigen Behörden ist zu Kontrollzwecken bzw. zur Beseitigung unsachgemäßer Einleitungen jederzeit Zutritt zu den Betriebsräumen zu gewähren.

7.2.3 Es dürfen nur FCKW-freie Waschmittel, Reinigungs- und Schmierstoffe verwendet werden.

7.3 ***Abfall***

Der Anfall von Abfällen ist so gering wie möglich zu halten. Schadstoffe in Abfällen sind möglichst zu verringern oder ganz zu vermeiden. Werkstoffe, wie z. B. Glas, Papier, Metall, Kunststoff sowie Bauschutt und kompostierte Stoffe, sind vom Abfall zu trennen.

7.4 ***Luftverunreinigungen***

Laufenlassen von Fahrzeugmotoren ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.

Anlage I zur Flugplatzbenutzungsordnung

Feuerlöschordnung

I. Allgemeines

Jeder Benutzer und Besucher des Landeplatzes ist mit seinem Verhalten für die Feuersicherheit verantwortlich. Die Sicherheitsvorschriften sind zu beachten und genauestens einzuhalten.

Grundsätzlich: Vorbeugen ist die beste Brandbekämpfung.

1. Im Brandfall ist zu verständigen: siehe Alarmplan.
2. Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung. Im Brandfalle ist mit den am Platz vorhandenen Feuerlöschern zu versuchen, Entstehungsbrände zu bekämpfen. In der Halle befinden sich ebenfalls Feuerlöschgeräte.
3. Zeigt sich, dass der Entstehungsbrand mit den auf dem Platz vorhandenen Mitteln nicht ausreichend bekämpft werden kann, so ist je nach den Umständen die unter Ziff. I/1 aufgeführte zuständige Feuerwehr zu alarmieren.

II. Bei Brandbekämpfung ist zu beachten:

1. Flugunfall ohne Feuer

- Pilot oder Besatzung retten.
- Feuerlöschgerät am Flugzeug einsatzbereit halten.
- Zündung im Flugzeug ausschalten.
- Batterie nach Möglichkeit abklemmen.
- Treibstoffhahn schließen.

Achtung:

- Bei undichtem Treibstofftank jegliche Zündquelle fernhalten.
- Am Unfallort striktes Rauchverbot.
- Unfallort gegen Zuschauer und Unbefugte absichern, Polizei verständigen.

2. Flugunfall mit Feuer

- Mit Feuerlöschern einen Weg zur Pilotenkanzel bahnen.
- Diesen Weg offen halten zur Rettung der Besatzung.
- Erst nach Rettung der Besatzung das Feuer weiter bekämpfen.
- Das Feuer vom Flugzeug wegdrängen.
- *Achtung:* Rückzündungsgefahr !

Beachten Sie in allen Fällen: Vorhandene Löschmittel nicht sinnlos auf das brennende Flugzeug spritzen!

3. Normale Brandbekämpfung

- a) Feststellen, ob Menschen in Gefahr sind; ggf. vordringlich retten.
- b) Brennende Menschen nicht weglaufen lassen. Feuer durch Überwerfen von Decken u.a. oder durch Wälzen am Boden ersticken. Sofort dem Arzt übergeben.
- c) Niemals in Flammen oder Rauch spritzen, sondern auf den brennenden Gegenstand.
- d) Stets von unten nach oben und von außen nach innen löschen.
- e) So dicht wie möglich bei den Löscharbeiten an das Feuer herangehen.

III. Feuerverhütungsvorschriften

Es ist besser, Brände zu verhüten, als zu bekämpfen!

Es ist verboten: Rauchen und Umgang mit offenem Feuer:
- auf dem Vorfeld,
- auf den Abstellplätzen und in der Flugzeughalle,
- in einem Umkreis von 30 m um die Tankstelle,
- in den Werkstätten und Garagen.

Zur Brandverhütung gehört:

- a) Nach Betriebsschluß: Löschen von Feuerstellen und Abschalten sämtlicher Elektrogeräte.
- b) Bereithalten von Feuerlöschern:
- beim Tanken und Anlassen von Flugzeugen,
- bei Schweißarbeiten.
- c) Sicherung von Druckgasflaschen gegen Umfallen und Schutz vor Wärme und Sonnenstrahlen.
- d) Gefäße mit feuergefährlicher Flüssigkeit stets dicht verschließen.
- e) Ölige Putzlappen und Putzwolle nur in Blechbehältern mit Deckel und nicht in Räumen mit brennbaren Decken und Fußböden aufbewahren.
- f) Keine glimmenden Streichhölzer wegwerfen, Rasenbrandgefahr.
- g) Brennbare Flüssigkeiten nicht zum Reinigen benutzen.
- h) Fässer und Kanister mit brennbarer Flüssigkeit nicht in Räume, welche zum Aufenthalt für Menschen bestimmt sind, auch nur vorübergehend, aufbewahren.

IV. Feuerlöschgeräte

- Nur für Brandbekämpfung verwenden.
- So aufbewahren, dass sie stets griffbereit sind (nichts vorstellen).
- Unbefugtes Benutzen verhindern.
- Alle Geräte regelmäßig überprüfen.
- Werkzeuge aus dem Rettungskasten nur für Rettungszwecke benutzen.
- Großer Sanitätskasten.
- Arzt-Sanitätskasten - nur durch Arzt benutzt.

Anlage: Alarmplan

ALARMPLAN

Notruf Polizei	Telefon	110
Notruf Feuerwehr/Rettungsdienst (Chemnitz)	Telefon	112

Luftfahrtbehörden

Landesdirektion Sachsen Ref. 36 -Luftverkehrsamt Sachsen-	Telefon	0351/8253600
	Telefax	0351/8253690
außerhalb der Bürozeiten über Lagezentrum der Polizei in der PD Chemnitz	Telefon	0371/387100
SAR-Bereichssuchstelle 15 - SMI Dresden	Telefon	0351/564-3775
	Telefax	0351/564-3779
Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung	Telefon	0531/3548-0
	Telefax	0531/3548-246

TOTAL (wenn Ereignis mit Tankstelle im Zusammenhang stehen könnte)

TOTAL-Notrufzentrale		Telefon	01805/905700
Herr Gramüller	Gebietsvertreter Nord-Ost	Telefon	0941/6071986
		Telefax	0941/6071194
		Mobil	0172/8529861
Herr Kuhn	Technik	Telefon	0203/9300-1328
		Telefax	0203/93001337
		Mobil	0162/1333391

Bereitschaftsrufnummern der Medienversorger

Gas	eins energie in sachsen GmbH und Co. KG	Telefon	0371/451444
Elektro	envia Mitteldeutsche Energie AG	Telefon	0800/2305070
Trinkwasser	RZV Lugau-Glauchau	Telefon	03763/405405
Abwasser	ZWW Schwarzenberg	Telefon	03774/144-0

Bearbeitungsstand: 11.01.2013

Anlage II zur Flugplatzbenutzungsordnung

Sicherheitsbestimmungen

1 Umgang mit Kraftstoffen

- 1.1 Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder einem anderen umschlossenen Raum, sondern nur auf den vom Platzhalter zugewiesenen Plätzen be- oder enttankt werden. Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise in einem umschlossenen Raum enttankt werden, so ist dies nur mit besonderem Feuerschutz zulässig.
- 1.2 Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht be- oder enttankt werden.
- 1.3 Wird ein Luftfahrzeug be- oder enttankt, so muss es mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden sein. Die Kraftstoffversorgungseinrichtung muss zur Ableitung einer elektrischen Ladung geerdet sein, soweit sich nicht durch unmittelbaren Kontakt mit dem Boden ein Erdübergangswiderstand von weniger als 10 Ohm ergibt.
- 1.4 Während des Be- und Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen in einem Sicherheitsabstand von 5 m um Tanköffnungen, aus denen Gas-/Luft-Gemische austreten, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden. Dies gilt nicht für die zum Be- und Enttanken notwendigen Schaltungen und nicht für Schaltorgane in explosionsgeschützter Bauart.
- 1.5 Ein Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen ist zu vermeiden. Ist Kraftstoff in größeren Mengen übergeflossen oder verschüttet worden, so ist bis zu seiner Verflüchtigung oder Beseitigung Abs. 1.4. unter Beachtung eines Sicherheitsabstandes von 15 m entsprechend anzuwenden. Der Platzhalter ist unverzüglich zu benachrichtigen.

2 Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken

- 2.1 Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen und Werkstätten laufen.
- 2.2 Prüfläufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur an den vom Platzhalter bestimmten Stellen vorgenommen werden.
- 2.3 Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen die Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert werden.
- 2.4 Ein- und Aussteigen von Fluggästen sowie Be- und Entladen bei laufenden Triebwerken ist untersagt.

3 Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer

Auf den Vorfeldern, in den Luftfahrzeughallen und in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Luftfahrzeugwerkstätten sowie innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 15 m um abgestellte Luftfahrzeuge und um Kraftstoffversorgungseinrichtungen ist das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer verboten. Mit offenem Feuer darf nur in Räumen gearbeitet werden, die dafür vom Platzhalter zugewiesen worden sind.

4 Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotor

Auf den Vorfeldern sowie in den Luftfahrzeughallen und Luftfahrzeugwerkstätten eingesetzte Kraftfahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Auspuffanlagen und mit Schalldämpfer ausgerüstet sein.

5 Arbeiten in Hallen und Werkstätten

- 5.1 Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit leicht brennbaren Flüssigkeiten (Gruppe A, Gefahrenklasse I der Verordnung über den Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten, z. B. Benzin u. ä.) gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen leicht brennbare Flüssigkeiten nur in abgetrennten und gut belüfteten Räumen oder im Freien verwendet werden.
- 5.2 Feuergefährliche leichtflüssige Stoffe (Spannlack, Nitrolack, usw.) dürfen in Hallen und Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume vom Platzhalter dafür zugewiesen sind.
- 5.3 Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind in Behälter außerhalb der Halle zu entleeren.

6 Aufbewahren von Material, Geräten und Abfällen

- 6.1 Material, Geräte und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht.
- 6.2 Leere Kraftstoff- und Schmierstofffässer sowie leere Hochdrucklagerbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in Hallen und Werkstätten gelagert werden.
- 6.3 Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial usw.) sind in dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dichtschießenden Deckeln zu sammeln. Die Behälter sind so oft zu leeren, dass eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist.

7 Feuerlösch- und Rettungsdienst

Bei Ausbruch eines Brandes sind sofort

- die Feuermelder zu betätigen und außerdem
- die örtliche Feuerwehr, Fernsprech-Nr. 112 zu benachrichtigen.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen und der Platzhalter zu benachrichtigen.

Anlage III zur Flugplatzbenutzungsordnung

Verkehrslandeplatz Chemnitz/Jahnsdorf GmbH Hangarordnung

1. Alle Anlagen und Einrichtungen des Hangars sind schonend zu behandeln und nur entsprechend ihrer Funktion zu nutzen.
2. Jede Beschädigung am Hangar oder den darin abgestellten Luftfahrzeugen oder Gegenständen ist umgehend dem diensthabenden Flugleiter anzuzeigen.
3. Der Hangar ist zur Unterstellung von Luftfahrzeugen vorgesehen und keine Reparatur- oder Pflegehalle. Kleinere Maßnahmen (wie z. B. Staubsaugen, Scheiben putzen) sind selbstverständlich erlaubt.
Das Waschen hat an den vom Flugleiter zugewiesenen Platz außerhalb der Halle zu erfolgen.
4. Abfälle sind in die bereitgestellten Sammelgefäße zu werfen.
5. Das Hangartor ist nur zum Ein- bzw. Ausräumen zu öffnen und danach sofort wieder zu schließen.
6. Das Betanken von Luftfahrzeugen und die Lagerung von Treib- oder Schmierstoffen sind im Hangar untersagt.
7. Der Hangar ist ausschließlich über das Schlupftor im Hangartor zu betreten und zu verlassen. Ein Verlassen durch die in der Westseite befindlichen Notausgänge ist nur im Brand- oder Katastrophenfall zulässig und umgehend dem diensthabenden Flugleiter anzuzeigen.
8. Der im Hangar befindliche Dachausstieg ist nur durch unterwiesene Personen unter Zuhilfenahme entsprechender Schutzausrüstung zu nutzen.
9. Offenes Feuer und Rauchen sind strikt verboten. Im Hangar ist eine Brandmeldeanlage installiert. Sollte diese aufgrund eines Verstoßes gegen dieses Verbot auslösen, dann sind die Kosten des Fehlalarms durch den Verursacher zu tragen.

FLUGPLATZBENUTZUNGSORDNUNG (FBO)

VOM 01.09.2009

Übersicht über Änderungen und Ergänzungen

Datum	Grund der Änderung/Ergänzung	Text neu
11.01.2013	Mitteilung der LD Sachsen über neue Rufnummer der PD Chemnitz per Mail am 11.01.2013	FBO - Anlage 1 – Alarmplan – unter ,Luftfahrtbehörden‘ außerhalb der Bürozeiten über Lagezentrum der Polizei in der PD Chemnitz Telefon 0371/387100
11.01.2013	allg. Änderungen FBO	FBO – Seite 4 – Pkt. 1.1.8 neue Mobilrufnummer Flugleiter →0172/7057909
11.01.2013	Bescheid der LD Dresden (jetzt LD Sachsen) vom 24.11.2009, Az. 39-3846.10/EDCJ	FBO – Seite 3 – Pkt. 1.1.5 neue Betriebszeiten
11.01.2013	Bescheid der LD Sachsen vom 18.10.2011, Az. 39-3846.10	FBO – Seite 5 – Pkt. 1.2.2 Ergänzung neue Rollbahn ,G‘